

Satzung des Vereins Dicke Freunde Hamburg e.V.

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dicke Freunde Hamburg".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
5. Als Gerichtsstand gilt Hamburg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein haftet nur mit eigenem Vermögen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Es werden Personen bei Gesundheitsmaßnahmen mit dem Ziel der Gewichtsreduzierung und Mobilisierung aktiv und durch Informationen unterstützt sowie über Hilfsangebote informiert. Es sollen insbesondere gemeinsame Vorträge gehört werden, Informationsveranstaltungen besucht und sportliche Aktivitäten (wie z.B. Wassergymnastik und Rehabilitationssport) erfolgen. Darüber hinaus wird durch Aufklärung die Öffentlichkeit über Gesundheitsmaßnahmen, die einer Gewichtsreduzierung zur Gesundheitsförderung dienlich sind, informiert.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem auch durch die Weiterleitung von finanziellen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von §2 Abs.1. in Form von individueller Beratung, Organisation von Gesprächsgruppen (Selbsthilfegruppen), Seminaren und Unterstützung von Forschungsvorhaben auf dem genannten Gebiet, ebenso durch individuelle Unterstützung von krankhaft betroffenen übergewichtigen Personen gegenüber Sozialbehörden, Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Diensten und Einrichtungen.
3. Der Selbsthilfeverein ist demokratisch sowie weltanschaulich und parteilich nicht gebunden.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. an.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§4 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein behält sich den Beitritt zu interessenverbundenen Organisationen und Vereinen sowie Verbänden vor.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines entsprechenden Aufnahmescheins beantragt.
3. Die Abgabe des Antrags gilt als vorläufige Aufnahme. Der Antragsteller ist damit der Satzung und sämtlichen Ordnungen des Vereins unterworfen.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

5. Beendigung der Mitgliedschaft:

a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende.

b.) Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, oder wenn es nach dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu berufen ist, entscheidet dann endgültig. Ein Ausschlussbescheid ist verbindlich, der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

c) Tod

d) Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus:
 - a) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung,
 - b) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins,
 - c) der unverzüglichen Mitteilung von persönlichen Änderungen an den Vorstand (Postadresse, E-Mailadresse, usw.),
 - d) der fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in
 - a) der Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Wahl-, Stimm-, Rede- und Antragsrechts,
 - b) der Nutzung einer Einrichtung des Vereins im Rahmen dieser Satzung,
 - c) der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
2. Stimmrecht: Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, jedes juristische Mitglied hat ebenfalls eine Stimme. Der Vertreter des juristischen Mitglieds weist sein Stimmrecht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung gegenüber dem Vorstand oder dem Wahlleiter bei der entsprechenden Veranstaltung nach.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, einem stellvertretenden Kassierer, einem Schriftführer und 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 Abs. 2 BGB durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder

- schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 6. Der jeweilige Vorstandsbeschluss kann u.a. durch den Mitglieder-Bereich der Internetseite, Briefkontakt, durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z.B. E-Mail, Telefax den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
 7. Finanzielle Verfügungen des Vorstands dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten. Alle Rechtsgeschäfte bis 500,00 Euro dürfen vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden allein und Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro dürfen nur vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam beschlossen werden. Alle Rechtsgeschäfte über 2.000,00 Euro bedürfen einer gemeinsamen Entscheidung des gesamten Vorstands.
 8. Der Vorstand darf Änderungen an der Satzung, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, vornehmen.
 9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail oder Telefax) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies wenigstens 33,3% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist dann auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail-, Fax-, Postadresse) gerichtet ist.
5. Wünsche der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen nach Zugang der Vorankündigung schriftlich zu äußern. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitglied sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat für ein Amt vorschlagen möchte.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands.
Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist ein Protokoll zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) Die Abberufung des Vorstand

Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

d) Die Abstimmung über Satzungsänderungen.

e) Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.

f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, jedes juristische Mitglied hat ebenfalls eine Stimme. Der Vertreter des juristischen Mitglieds weist sein Stimmrecht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung gegenüber dem Vorstand oder dem Wahlleiter bei der entsprechenden Veranstaltung nach.
9. Das Stimmrecht kann auch per Briefwahl ausgeübt werden. Hierzu ist jedes Votum auf einem weißen Blatt Papier schriftlich niederzulegen (Stimmzettel). Dieser Stimmzettel wird in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem betreffenden Tagesordnungspunkt beschriftet ist, an den Vorstand gesandt. Zur Legitimation übersendet der Briefwähler dem Vorstand zudem eine Ablichtung des Personalausweises. Die Prüfung von Votum und Legitimation obliegt dem Wahlausschuss.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an einen Wahlausschuss übertragen werden.
11. Satzungsänderungen, die nicht durch das Vereinsregister oder das Finanzamt gewünscht werden, können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Dies kann nur geschehen, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderungen gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von über 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie dem Schriftführer bzw. in dessen Verhinderungsfall durch denjenigen zu unterzeichnen, der in der Mitgliederversammlung mit der Protokollführung beauftragt wurde.

§ 12 Kassenprüfer (oder auch Rechnungsprüfer, Revisoren etc.)

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 13 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder des Vereins und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde - auch nach Vorgaben der Finanzverwaltung - errichtet.

Hamburg, am 14.11.2014